

Arbeitspapier 4 Care-Migration

Entwicklung eines FairCare Tandem-Modells

Betreute Person und deren Angehörige: Aufgaben und Pflichten

van Holten, Karin; Biedermann, Andreas & Salis Gross, Corina (2021): Betreute Person und deren Angehörige: Aufgaben und Pflichten. In: Biedermann, Andreas; van Holten, Karin & Salis Gross, Corina (2021). Care-Migration: Entwicklung eines FairCare Tandem-Modells. Gesamtbericht. Bern/Zürich: PHS, Careum, S. 32-36.

09.02.2021

Inhalt

1. Einleitung	33
2. Organisation und Koordination	33
3. Anforderungen an die betreute Person und deren Angehörige	33
4. Information Arbeits- und Freizeiten	34
5. Infrastruktur	35
6. Wichtige Orientierungspunkte für Kund*innen und deren Angehörigen	36

1. Einleitung

Das FairCare Tandem-Modell will nebst einem klar geregelten Betreuungsplan und den transparenten Anforderungen an das Kompetenzprofil der Betreuungsperson auch die Anforderungen und Pflichten der betreuten Person respektive von deren Angehörigen in diesem Betreuungsarrangement festhalten.

2. Organisation und Koordination

Im FairCare Tandem-Modell sind verschiedene Organisationen sowie auch Personen involviert. Dies sind nebst der betreuten Person auch deren Angehörige, die (live-in) Betreuungsperson, die Spitex und ihre Mitarbeitenden sowie die Personalverleihagentur. Grundsätzlich bleibt die Verantwortung für die Organisation der Betreuung und Pflege bei der betreuten Person selbst oder allenfalls bei den Angehörigen. Die fallführende Pflegefachperson der Spitex wird dabei beratend und allenfalls koordinierend unterstützen. Fragen zur Betreuung und Unterstützung durch die Betreuungsperson, zu möglichen Anpassungen von deren Aufgaben oder zur Zeiterfassung gehen an die Spitex und die dort zuständige fallführende Fachperson. Auch bei Konflikten oder Problemen ist diese die erste Anlaufstelle für die betreute Person oder deren Angehörigen.

Bei Fragen rund um die Auswahl von geeigneten Betreuungspersonen ist die Agentur zuständig, ebenso wenn es um die formal korrekte Anmeldung der Betreuungsperson in der politischen Gemeinde geht.

3. Anforderungen an die betreute Person und deren Angehörige

Das FairCare Tandem-Modell will qualitativ gute und bezahlbare Betreuung zu Hause anbieten und gleichzeitig den Betreuungspersonen faire Arbeitsbedingungen ermöglichen. In diesem hochkomplexen und gleichzeitig dennoch strukturell weitgehend undifferenzierten Arbeitskontext müssen daher auch die betreute Person und/oder deren Angehörige gemeinsam mit der Betreuungsperson die konkreten Formen des Zusammenlebens und Arbeitens gestalten. Sie tragen eine Mit-Verantwortung für das Wohlergehen sowohl der betreuten wie auch der betreuenden Person.

Deshalb gilt eine **klare Trennung von Arbeitszeit, Freizeit ohne und Freizeit mit Verfügbarkeit**. Dies ist im Betreuungsvertrag geregelt (s. «Elemente eines FairCare Betreuungsvertrags»).

Wichtiger Bestandteil des Betreuungsvertrags, der die Spitex mit jeder betreuten Person oder deren Angehörigen abschliesst, ist der Betreuungsplan. Dieser wird basierend auf dem von der Spitex durchgeführten umfassenden Assessment erstellt. Darin festgehalten ist u.a. die Stellvertretungs-Regelung: Die betreute Person bzw. deren Angehörige sind verantwortlich für die Organisation einer zuverlässigen Stellvertretung in den Frei-Zeiten der Betreuungsperson.

Der Betreuungsplan dokumentiert auch die Aufgaben der Betreuungsperson in den Bereichen Haushalt, Grundpflege und Betreuung. Er wird von der betreuten Person bzw. einer/m Angehörigen, sowie der Spitex unterzeichnet und mind. alle drei Monate mittels Re-

Assessment durch die Spitex auf seine Passung hin überprüft. Die Anerkennung des Inhalts des Betreuungsplans durch die betreute Person bzw. deren Angehörigen ist eine wesentliche Bedingung für ein Betreuungsarrangement im FairCare Tandem-Modell.

Der Tatsache, dass sich die Betreuungssituation und auch die Bedürfnisse dynamisch verändern können, wird das Modell mit dem mind. alle drei Monate stattfindenden Re-Assessment gerecht. Selbstverständlich können Anpassungswünsche jederzeit kommuniziert werden. Die betreute Person oder deren Angehörige dürfen jedoch von der Betreuungsperson explizit keine Arbeiten ausserhalb des Betreuungsplans einfordern. Wenn Anpassungen gewünscht werden, hat dies in Absprache mit der Spitex zu erfolgen und muss im Betreuungsplan entsprechend ausgewiesen werden.

Damit das FairCare Modell sowohl das Ziel der qualitativ hochstehenden Betreuung zu Hause bei gleichzeitig fairen Arbeitsbedingungen für die Betreuungspersonen erreichen kann, müssen ausserdem folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das FairCare Modell ist nur geeignet in Situationen, in denen die betreuungsbedürftige Person mind. zwei bis drei Stunden alleine, bzw. unbeaufsichtigt sein kann.
- Die betreute Person muss in der Lage sein, sich an getroffene Abmachungen zu halten.
- Die Nachtruhe der Betreuungsperson muss grundsätzlich gewährleistet sein.
- Ein regelmässiger Einsatz in der Nacht (mehr als 2 von 6 Nächten pro Woche) oder wiederkehrend mehr als zwei Einsätze pro Nacht¹ können nicht mit einem FairCare live-in Dienst abgedeckt werden.

4. Information Arbeits- und Freizeiten

Die betreute Person oder deren Angehörige sind verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Regelungen gemäss Betreuungsvertrag. Diese sind wie folgt:

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf **Freizeit ohne Verfügbarkeit** wie folgt:

- Einmal pro Woche 24 Std. am Stück
- Einmal pro Woche 8 Stunden am Stück
- An fünf Tagen pro Woche je 2 Stunden am Stück.

Es resultieren 42 Std. Freizeit. Während dieser Freizeit besteht von Seiten betreute Person, Spitex oder Agentur kein Anrecht auf Verfügbarkeit. Es handelt sich um eine Zeit ohne jegliche Verpflichtung seitens der Betreuungsperson. In diesen insgesamt 42 Stunden pro Woche muss also die betreute Person entweder alleine sein können oder es muss eine zuverlässige Stellvertretung organisiert werden durch die Angehörigen. Die Spitex kann bei Bedarf unterstützen bei der Suche nach geeigneten Dienstleistern (z.B. Besuchsdienst, Entlastungsdienst, Nachtwache, ...).

Der freie Tag ist in der Regel ein Sonntag. In Absprache zwischen der betreuten Person (oder deren Angehörigen) und Betreuungsperson kann auch ein anderer Wochentag zum freien Tag bestimmt werden. Das heisst, die betreute Person und/oder die Angehörigen sollen

¹ Mehrere Einsätze in aufeinanderfolgenden Nächten aufgrund einer akuten, vorübergehenden Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person sind zumutbar. Mehrfacheinsätze in der Nacht als Standard-Bedarf im Rahmen eines live-in Betreuungsverhältnisses sind hingegen inkompatibel mit einer FairCare Betreuung.

auch die Bedürfnisse der Betreuungsperson berücksichtigen (z.B. intervallmässig auch ein freier Tag während der Woche, damit ein Ausflug in eine Stadt für Shopping möglich ist).

Die Betreuungsperson hat ausserdem pro Woche 90 Stunden (15 Std. pro Arbeitstag) **Freizeit, in denen von Seiten der Kund*in Anspruch auf Verfügbarkeit** besteht. Dies ist also freie Zeit, in denen die Betreuungsperson vor Ort (oder in der nahen Umgebung) und damit bei Bedarf verfügbar ist. Fordert die betreute Person (oder deren Angehörige) in dieser Zeit konkrete Leistungen/Arbeiten der Betreuungsperson ein, gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Diese muss mit Freizeit ohne Anspruch auf Verfügbarkeit im gleichen Umfang kompensiert werden. Das bedeutet für den/die Kund*in konkret: Wenn die Betreuungsperson während ihrer *Freizeit mit Verfügbarkeit* (also über die offizielle Arbeitszeit gemäss Betreuungsplan hinaus) gerufen wird, damit sie z.B. das Bett neu bezieht, die betreute Person zu einem Spaziergang begleitet oder beim Kochen hilft, dann wird aus der *Freizeit mit Verfügbarkeit* Arbeitszeit. Die für die eingeforderte Arbeit aufgewendete Zeit kompensiert die Betreuungsperson wenn möglich innerhalb von sieben Tagen in Form von zusätzlicher Freizeit, in der sie nicht verfügbar sein muss. Das könnte z.B. so erfolgen, dass an einem Tag zusätzlich zu den vertraglich festgeschriebenen zwei Stunden noch zwei weitere Frei-Stunden bezogen werden. Wenn die Kompensation per Ende des Arbeitseinsatzes nicht erfolgt ist, werden die Mehrstunden mit einem Zuschlag von 25% in Rechnung gestellt.

Von der vereinbarten Arbeits- und Freizeit darf nur in gemeinsamer Absprache und im Ausnahmefall abgewichen werden. Die fallführende Fachperson der Spitex ist über die Abweichungen zeitnah zu informieren.

5. Infrastruktur

Es ist möglich, dass die Betreuungsperson mit dem betreuten Menschen im gemeinsamen Haushalt lebt (live-in Betreuung). Dies schafft Sicherheit für die betreute Person, kann aber zur Überlastung der Betreuungsperson führen. Denn die Betreuungsperson ist durch diese besondere Lebens- und Arbeitssituation im Privathaushalt der betreuungsbedürftigen Person besonderen Risiken und Herausforderungen ausgesetzt, die sie nicht allein lösen bzw. bewältigen kann. Deshalb tragen die betreute Person bzw. ihre Angehörigen insbesondere bei live-in Situationen eine besondere Verantwortung.

Wenn die Betreuungsperson im selben Haushalt wohnt wie die zu betreuende Person, muss sie folgende **Infrastruktur** zur Verfügung haben:

- eigenes Schlafzimmer (abschliessbar)
- Zugang zu WC/Dusche oder Bad (abschliessbar)
- kostenfreier Internetanschluss
- Haus- oder Wohnungsschlüssel

Die Betreuungsperson kann sich wie folgt ernähren:

- In der Regel Mahlzeiten zusammen mit der betreuten Person
- Zubereitung eigener Mahlzeiten während der Freizeit (oder wenn die betreute Person nicht isst oder sich auswärts verpflegt)
- Genuss von Zwischenmahlzeiten oder Süssigkeiten mit oder ohne die betreute Person
- Sie kann in ihrer Freizeit Mahlzeiten auch ausser Haus einnehmen

Gemeinsames Essen gilt als Arbeitszeit, wenn keine freie Wahl von Seiten Betreuungsperson besteht → d.h. wenn die Kund*in gemeinsame Essen wünscht, gilt dies als Arbeitszeit ebenso wenn es Hilfestellungen bei den Mahlzeiten braucht. Ansonsten gilt gemeinsames Essen als Freizeit mit Verfügbarkeit.

6. Wichtige Orientierungspunkte für Kund*innen und deren Angehörigen

1. Das FairCare Tandem-Modell setzt zwingend voraus, dass die Regelungen zu den Arbeits- und Freizeiten von den Kund*innen und deren Angehörigen anerkannt werden.
2. Während ihrer Freizeit ohne Anspruch auf Verfügbarkeit bzw. an ihren Frei-Tagen hat die Betreuungsperson keine Verantwortung für die betreute Person. Sie muss auch keine Rufbereitschaft sicherstellen.
3. Die betreute Person bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, für die Freitage und Freizeiten der Betreuungsperson rechtzeitig und mit ausreichender Planungssicherheit einen angemessenen Ersatz zu organisieren oder übernehmen die Betreuung für diese Zeit selber.
4. Die betreute Person bzw. die Angehörigen unterstützen die Betreuungsperson bei der Planung und Umsetzung sinnvoller Freizeitaktivitäten (dies v.a. in der Anfangszeit, damit diese die Möglichkeit haben, ihre Arbeitsregion zu erkunden).
5. Die betreute Person bzw. die Angehörigen anerkennen die anspruchsvolle Wohn- und Arbeitssituation und agieren im Falle von Spannungen oder Konflikten mit Augenmass. Sollten sich Spannungen nicht innerhalb sinnvoller Frist einvernehmlich lösen lassen, kontaktieren sie die fallführende Pflegefachperson der Spitex.
6. Die betreute Person bzw. die Angehörigen verpflichten sich, die im Betreuungsplan geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten der Betreuungsperson einzuhalten und Abweichungen zeitnah zu melden.
7. Die betreute Person bzw. die Angehörigen melden gesundheitliche Veränderungen, die eine Zunahme des Betreuungsaufwandes mit sich bringen, unverzüglich der Spitex. Besonderes Augenmerk gilt hier u.a. dem Aufwand in der Nacht bzw. der Nachtruhe der Betreuungsperson.
8. Die Erreichbarkeit der Angehörigen oder einer anderen Stellvertretung z.B. Freiwillige des Entlastungsdienstes ist verbindlich und klar geregelt und gegenüber der Betreuungsperson kommuniziert.
9. Die betreute Person bzw. die Angehörigen anerkennen, dass es sich bei diesem Angebot NICHT um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine einzelne Person handelt.
10. Sie anerkennen, dass die Betreuungsperson gemeinsam mit den involvierten Fachpersonen, weiteren Angehörigen und/oder Freiwilligen ein Care-Team bildet, das der betreuungsbedürftigen Person den Verbleib zu Hause ermöglicht.
11. Sie anerkennen die Wichtigkeit der transparenten und kontinuierlichen Kommunikation zwischen allen involvierten Akteuren und tragen zu einer guten Zusammenarbeit bei.